

**Gemeinde Notzingen
Landkreis Esslingen**

Satzung

**Zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Notzingen am 19.03.2018 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 12.10.2017 wird wie folgt geändert:

§ 13 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist:

a) für die Unterkünften in den Gebäuden **Herdfeldstraße 3, Hermannstraße 3, Kirchheimer Straße 26/1 und Roßwälder Straße 8** der überlassene Wohnplatz.

b) für die Unterkünfte in dem Gebäude **Wellinger Straße 13** einschließlich der Betriebskosten die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

a) für die Gebäude nach Absatz 1a einschließlich der Betriebskosten 205,00 EURO pro Wohnplatz und Kalendermonat.

b) für das Gebäude nach Absatz 1b einschließlich der Betriebskosten je m² Wohnfläche und Kalendermonat:

Wohnung	Wohnungsgröße in m²	Unterkunfts- kosten je m²	Betriebs- kosten je m²	Unterkunftskosten einschließlich der Betriebskosten je m² gesamt
Wohnung 1 – EG links	63,06	7,80 €	4,00 €	11,80 €
Wohnung 2 – EG rechts	48,15	8,75 €	4,00 €	12,75 €
Wohnung 3 – OG links	48,15	8,75 €	4,00 €	12,75 €
Wohnung 4 – OG Mitte	48,15	8,75 €	4,00 €	12,75 €
Wohnung 5 – OG rechts	48,15	8,75 €	4,00 €	12,75 €
Wohnung 6 – DG links	45,14	8,75 €	4,00 €	12,75 €
Wohnung 7 – DG Mitte	48,15	8,75 €	4,00 €	12,75 €
Wohnung 8 – DG rechts	45,14	8,75 €	4,00 €	12,75 €

In den Betriebskosten für das Gebäude Wellinger Straße 13 sind die Kosten für die Stromversorgung nicht enthalten. Es ist Sache der Benutzer, mit dem Stromanbieter Lieferverträge zu schließen.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Notzingen, 22. März 2018

Sven Haumacher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.